Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 73 (1981)

Heft: 2

Artikel: SGB-Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre

Autor: [s.n.]

Kapitel: 2: Die Gewerkschaften in Wirtschaft und Staat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355027

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Die Gewerkschaften in Wirtschaft und Staat

1. Zur Wirtschaftsordnung

Die wirtschaftliche Landschaft der Schweiz ist durch das kapitalistische System geprägt. Die Gewerkschaften setzen sich für eine Wirtschaft ein, in der anstelle des Profitstrebens das Wohlergehen des Menschen und die freie, selbstverantwortliche Entfaltung seiner Persönlichkeit im Zentrum stehen. Die Macht des Kapitals muss durch die Macht demokratischer Entscheide ersetzt werden. Dazu bedarf es staatlicher Eingriffe. Sie sind beispielsweise notwendig:

- zur Gewährleistung der Vollbeschäftigung und zur Sicherung der Arbeitsplätze;
- zur Umweltverteilung von Einkommen und Vermögen zugunsten wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungsgruppen;
- für umfassende soziale Sicherheit;
- zum Schutz der Konsumenten und für einen preisregulierenden sowie qualitätsfördernden Wettbewerb;
- für eine dem Umweltschutz dienende Landesplanung und ausgewogene regionale Entwicklung;
- für eine die Lebensqualität in Gegenwart und Zukunft nicht gefährdende Energiepolitik;
- zur Förderung des Gemeinwesens, insbesondere des öffentlichen Verkehrs.

Planung und Wettbewerb

Planung und Wettbewerb sind für die Gewerkschaften keine Gegensätze. Die Schein-Alternative Wirtschaftsplanung oder Wettbewerbswirtschaft ist längst überholt. Der Staat kann und darf die Wirtschaftsplanung nicht einfach der Privatwirtschaft und den multinationalen Unternehmungen überlassen. Der SGB will zur Durchsetzung seiner Ziele in erster Linie und so weit als möglich Instrumente der globalen Wirtschaftslenkung einsetzen, namentlich solche finanz-, kredit- und geldpolitischer Art. Dazu kommen gezielte staatliche Förderungsmassnahmen, insbesondere im Bereich der Regionalpolitik und zur Investitionslenkung. Direktere Eingriffe sind nur insofern anzuwenden, als allgemeine Massnahmen nicht ausreichen. Im übrigen sind für den SGB Wahl und Einsatz der Instrumente der Wirtschaftspolitik eine Zweckmässigkeitsfrage.

Gemeinwirtschaft

Der öffentliche und genossenschaftliche Sektor unserer Volkswirtschaft soll Gegengewichte schaffen zur gewinnorientierten Privatwirtschaft. Der Gewerkschaftsbund fördert die Gemeinwirtschaft und das Genos-

senschaftswesen. Er begrüsst und unterstützt neue Unternehmungsformen mit Arbeitnehmerbeteiligung, Mitbestimmung und Selbstverwaltung.

2. Gewerkschaften als demokratische Organisationen

Der SGB versteht die Gewerkschaften als Selbsthilfe-und Kampforganisationen ihrer Mitglieder. Die Gewerkschaften vertreten die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern und ihren Verbänden, gegenüber andern Interessengruppen und gegenüber den Behörden. Wieweit sie ihre Forderungen durchsetzen können, hängt von der zahlenmässigen Stärke und der inneren Geschlossenheit der Gewerkschaften ab.

Daraus ergeben sich fünf Zielrichtungen:

- den gewerkschaftlichen Organisationsgrad verbessern und das Rekrutierungsgebiet auf alle Arbeitnehmer ausdehnen;
- die innergewerkschaftliche Demokratie und Gemeinschaft beleben;
- das Prinzip der Industriegewerkschaft verwirklichen;
- die organisatorische Zersplitterung in Richtungsgewerkschaften überwinden;
- die Gewerkschaften in den wirtschaftlich schwachen Rand- und Bergregionen stärken.

Gewerkschaftliche Gegenmacht

Die Macht der Arbeitgeber ruft nach gewerkschaftlicher Gegenmacht. Auf nationaler Ebene bekennt sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund zur Einheitsgewerkschaft, basierend auf religiöser Toleranz und parteipolitischer Unabhängigkeit. Über die Landesgrenzen hinweg fördert der SGB die Solidarität der Arbeitnehmer und unterstützt die Ziele und Aktionen der internationalen Gewerkschaftsorganisationen, denen der SGB und seine Einzelgewerkschaften als Mitglieder angehören.

Gewerkschaftsbund und Einzelgewerkschaften

Den Grossteil der Gewerkschaftsarbeit leisten die Einzelgewerkschaften. Sie schliessen Gesamtarbeitsverträge ab und führen Lohnverhandlungen, sie werben und betreuen die Mitglieder und setzen deren Rechte gegenüber den Arbeitgebern durch. Die unerlässliche Klein- und Tagesarbeit ist das Fundament jeder erfolgreichen Gewerkschaftspolitik. Der Anteil der Angestellten und des Kaderpersonals in den verschiedenen Industrien und im Dienstleistungssektor nimmt ständig zu. Mit der wachsenden Anzahl sogenannter Kopfarbeiter in der Wirtschaft büssen sie ihre Stellung als privilegierte Arbeitnehmerschicht ein. Die Einführung neuer Technologien in den Büros und in den Betrieben trifft vor allem auch die Angestellten: Berufliche Qualifikationsverluste, Bedrohung der Arbeitsplätze, zunehmende Arbeitsteilung und Stress kön-

nen die Folgen sein. Diese Entwicklung trifft eine Arbeitnehmerschicht, die bis heute je nach Branche gar nicht oder nur ungenügend gewerkschaftlich organisiert ist. Ein zunehmender Anteil schlecht oder kaum organisierter Arbeitnehmer schwächt die Stellung der Gewerkschaften in den Unternehmungen, was sich wiederum nachteilig auf die Interessenvertretung der Betriebsarbeiter auswirkt.

Angestellte und Kaderpersonal brauchen den Schutz starker Gewerkschaften. Der SGB spricht sich deshalb eindeutig für die Industriegewerkschaft aus. Dies bedeutet, dass die Gewerkschaft die Anliegen der Arbeitnehmer aller Stufen in einer Branche, inklusive Kaderpersonal und Angestellten, vertritt. Der SGB wird die Verbände bei ihren Bemühungen unterstützen, ihren Geltungsbereich auf diese Arbeitnehmerschichten auszudehnen.

Der Gewerkschaftsbund als Dachorganisation ist das Bindeglied zwischen den Einzelgewerkschaften. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Einzelgewerkschaften und steht im Dienste der Kampfeinheit der Arbeitnehmer im privatwirtschaftlichen und im öffentlichen Sektor. Der SGB entscheidet über politische Aktionen auf eidgenössischer Ebene. Er vertritt die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber den Bundesbehörden, in eidgenössischen Kommissionen und im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Die Strukturen sowohl der Einzelgewerkschaften als auch des Gewerkschaftsbundes müssen fortlaufend überprüft und der Entwicklung angepasst werden. Die Strukturreform des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist weiter voranzutreiben. Der SGB fördert auf allen Gebieten der Gewerkschaftspolitik die Zusammenarbeit und Koordination über die Grenzen der Einzelgewerkschaften hinweg, auf nationaler Ebene durch seine eigene Tätigkeit, auf kantonaler und lokaler Ebene durch die Stärkung der Gewerkschaftskartelle. Ihr Ausbau ist vordringlich, nicht nur in ihrer Rolle als Organe des Gewerkschaftsbundes in den Kantonen und Städten, sondern auch als Drehscheibe der Zusammenarbeit innerhalb der Gewerkschaften und mit befreundeten Organisationen.

Gewerkschaften und Arbeitgeber

Die unterschiedliche Interessenlage von Arbeitnehmern und Arbeitgebern begründet unvermeidliche Konflikte, was die Schaffung von Mechanismen zur geregelten Konfliktlösung erfordert. Das bedingt die Anerkennung der Gewerkschaften als Verhandlungspartner durch die Arbeitgeber und den gegenseitigen Willen zur Zusammenarbeit, die – wo immer möglich – im Abschluss und in der gemeinsamen Durchführung von Verträgen ihren Niederschlag finden soll. Dazu sind starke Gewerkschaften notwendig. Ihr Erfolg setzt sowohl die Bereitschaft zum Kampf als auch zur Verständigung voraus: Nur wenn beide Elemente glaubwürdig vorhanden sind, lässt sich die Stellung der Arbeitnehmer dauerhaft verbessern.

Das Verbandsklagerecht ist auszubauen.

Die Gewerkschaften geben der Konfliktregelung auf dem Verhandlungsweg den Vorrang. Sie zögern aber nicht, die ihnen zur Verfügung stehenden Kampfmassnahmen – einschliesslich des Streiks – zu ergreifen, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer zu verbessern.

Gewerkschaften und Staat

Die Gewerkschaften wollen ihre Ziele mit legalen und demokratischen Mitteln verwirklichen. Sie nutzen die Möglichkeit des demokratischen Rechtsstaates, den sie ausbauen und verbessern wollen. Der dauernde gesellschaftliche Wandel setzt die Veränderbarkeit der gesellschaftlichen und damit der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen voraus. Die Gewerkschaften wirken daher im demokratischen Staat als Motor des sozialen Fortschritts und der Gesellschaftsreform.

Die Gewerkschaften beharren gegenüber dem Staat wie auch gegenüber den Arbeitgebern und ihren Verbänden auf ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Sie dulden keine Einschränkung der Tarif- und Verhandlungsautonomie, weder von staatlicher noch von privater Seite. Der Staat hat die Koalitionsfreiheit zu gewährleisten. Zu den grundliegenden Gewerkschaftsrechten gehört auch das Streikrecht für alle Arbeitnehmer; bestehende Einschränkungen sind aufzuheben. Die Gewerkschaften widersetzen sich jeder Form staatlicher Zwangsschlichtung.

Der SGB bejaht den Schutz der Unabhängigkeit durch die militärische Landesverteidigung. Die Milizarmee hat den sozialen Schutz und die bürgerlichen Rechte des Wehrmannes zu gewährleisten. Den Dienstverweigerern ist eine würdige Ersatzlösung in Form eines Zivildienstes anzubieten.

Eine demokratische Wirtschaft, soziale Sicherheit und die Freiheitsrechte des einzelnen sind indessen zur Wahrung der Unabhängigkeit ebenso wichtig wie der militärische Schutz. Die finanziellen Aufwendungen für die Rüstung sind daher in einem wirtschaftlich tragbaren Rahmen zu halten. Darüber hinaus bekennt sich der SGB zur aktiven Friedenssicherung durch eine Politik der Neutralität und Solidarität und die Förderung der Friedensforschung.

Freiheit und Würde des Menschen sind unantastbar. Die persönlichen Freiheitsrechte sind zu garantieren und die Sozialrechte auszubauen. Der Mensch ist vor Machtansprüchen des Staates und Übergriffen in die Privatsphäre zu schützen.